

Unsere Stellungnahme zu einem Artikel über die F.I.P. Finanzmarketing in italienischen Zeitungen:

**F.I.P. Finanzmarketing GmbH & Co. KG und ...
Börsenaufsichtsbehörde CONSOB verbietet Ausübung der Tätigkeiten**

Die italienische Börsenaufsichtsbehörde Consob hat den zwei genannten Investmentfirmen das Ausüben der Tätigkeiten untersagt.

Der **F.I.P. GmbH & Co. KG** wurde mit Beschluss n. 15094 vom 04.07.2005 jegliche Tätigkeit der Anbahnung von Investmentgeschäften mit Finanzprodukten derselben F.I.P. untersagt, nachdem selbe Tätigkeiten bereits mit einem Sicherstellungsbeschluss für 90 Tage untersagt worden waren.

(... Text bzgl. anderer Firma)

Im Klartext:

Beide Firmen dürfen in Italien keine der genannten Investmentgeschäfte mehr anbieten.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Jahr 2003 haben wir uns für Italien ein Gutachten erstellen lassen, welches klärt, welche gesetzlichen Bestimmungen in Italien für Vertrieb unseres Beteiligungsangebots gelten.

Das Gutachten stellt fest, dass unser Produkt ohne Erlaubnis durch die CONSOB nur als **nicht öffentliches Angebot** verkauft werden darf. In Anbetracht dieser Tatsache, wurden unsere Aktivitäten in Italien ad Acta gelegt.

Gegen Ende vergangenen Jahres (2004) schaltete ein Makler aus Südtirol – ohne Rücksprache und ohne unsere Erlaubnis – eine zweiseitige Werbeanzeige über unser Beteiligungsangebot in mehreren Südtiroler Zeitungen. Mit dieser von uns ungewollten Außenwerbung wurde unser Beteiligungsangebot zum „öffentlichen Angebot“. Der Verbraucherschutz Südtirol meldete dies der italienischen Finanzmarkt-Aufsichtsbehörde „CONSOB“ auf deren Homepage dieser Vorfall nicht unter dem Namen des Maklers sondern unter den Namen F.I.P. bekannt gegeben wurde.

Seit Anfang Juni 2005 sind wir nun in regem Schriftwechsel mit der italienischen Aufsichtsbehörde und hoffen, dass wir den Vorfall noch richtig stellen können.

Benediktbeuern, den 25. August 2005

Nachtrag:

Der Beschluss der CONSOB, unsere Finanzprodukte in Italien zu verbieten, bezieht sich auf die Vergangenheit, somit auf bereits vorgenommene Werbemaßnahmen.

*Durch dieses Dekret sind die künftigen Möglichkeiten der F.I.P. in Italien ein Finanzprodukt zur Zulassung einzureichen, **nicht** eingeschränkt!*

Dies wurde am 8. September in einem Telefonat zwischen unserer beauftragten italienischen Kanzlei und der zuständigen Dame der CONSOB geklärt.

Weiterer Nachtrag:

Am 30. Januar 2006 bezahlten wir an die CONSOB die Summe von 10.335,40. Damit ist die Angelegenheit seitens CONSOB erledigt. Unser Anwalt riet uns zur Klage gegen den Makler, welcher uns die Sache eingebrockt hat.

Wir haben ihn nicht verklagt.

Peter Okon

Geschäftsführer